Geschäftsordnung der TSG Friolzheim e.V.

Die Mitgliederversammlung hat aufgrund von § 7 Abs. 2 der Satzung am 01.Oktober 2021 folgende

Geschäftsordnung

beschlossen.

1. Der **Ausschuss** hat folgende Aufgaben:
   - 1.1 Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, sofern dies nicht laut Satzung vom Vorstand erledigt wird.
   - 1.2 Beratung des Vorstands in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten.
   - 1.3 Bildung von Projektausschüssen und Festlegung des Geschäftsgangs und der Berichtspflicht.
   - 1.4 Entscheidung über vermögenswirksame Maßnahmen im Wert von 2.000 € bis 5.000 €. Unterhalb dieser Wertgrenze entscheidet der Vorstand.
   - 1.5 Festlegung von Richtlinien für die kulturelle und sportliche Arbeit sowie der gesellschaftlichen Aufgaben des Vereins.
   - 1.6 Genehmigung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
   - 1.7 Genehmigung der Geschäfts-, Verfahrens- und sonstigen Ordnungen der Ausschüsse.
   - 1.8 Entscheidung über Ehrungsvorschläge und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
   - 1.9 Entscheidung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
   - 1.10 Schlichtung von Streitigkeiten.
2. Der **Vorstand** kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Ausschusses bedarf.
3. **Versammlungen** finden nicht öffentlich statt. Der Vorsitzende kann Gäste einladen. Über Entscheidungen einfacher Art kann im schriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren oder in Video-Besprechungen entschieden werden. Inhalte der Besprechungen sind vertraulich zu behandeln.
4. **Wahlen** dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden. Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen werden. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
5. **Protokolle** der Versammlungen werden als Ergebnisprotokoll erstellt, das zumindest Folgendes zu enthalten hat:
   - 5.1 Ort, Tag und die Uhrzeit von Beginn und Ende der Versammlung
   - 5.2 Namentliche Bezeichnung des Versammlungsleiters und Protokollführers
   - 5.3 Zahl der persönlich erschienen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder

5.4 Bei der Mitgliederversammlung: Feststellung darüber, ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
5.5 Beim Ausschuss: Die Namen der Anwesenden
5.6 Tagesordnung
5.7 Wortlaut der Anträge in der Reihenfolge ihrer Behandlung mit den Namen der Antragsteller
5.8 Art der Abstimmung
5.9 Abstimmungsergebnisse
5.10 Wortlaut der gefassten Beschlüsse
5.11 Bei Wahlen: die Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes.

6. **Zuständigkeitsregelung**

6.1 Bewirtschaftungsbefugnis in Euro (€)

	Abteilungsleiter	Vorstand	Ausschuss
Neu- oder Ersatzbeschaffungen, Reparaturen, sonstige einmalige Ausgaben je Auftrag	50,00 €	500,00 €	10.000,00 € oder nach Absprache
Beitragserstattung oder -erlass	0,00 €	100,00 €	500,00 €
Feierlichkeiten, Bewirtung, Veranstaltungen, Werbe-Maßnahmen	50,00 €	1.500,00 €	3.000,00 € oder nach Absprache
Verträge mit Dauerverpflichtung (z.B. Versicherungen, externe Dienstleister)	0,00 €	1.500,00 €	2.000,00 € oder nach Absprache

6.2 Zahlungsanweisungen dürfen - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder und des Vorsitzenden - bis zur jeweiligen Entscheidungsbefugnis unterzeichnet werden.

7. Dem **Kassierer** obliegt die Erledigung des gesamten Rechnungswesens des Vereines. Er sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, er verwaltet die Kasse des Vereins mit ordnungsgemäßer Buch- und Belegführung. Er erstattet bei der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.

8. Alljährlich erfolgt eine Prüfung der Kasse durch zwei **Kassenprüfer**. Für die Kassenprüfer gilt die gleiche Amtszeit wie für den Vorstand.

9. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem ersten des Monats in Kraft, der auf die Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister folgt.
Sofern es keine Abteilungsordnung gibt gilt die Vereinssatzung.

Friolzheim, den 01.10.2021

Rainer Benzinger
1. Vorstand